

Studienkommission der
Studienrichtung 3
Psychologie
Universität Innsbruck

Institut für Psychologie
Universität Innsbruck
A-6020 Innsbruck, Innrain 52
4. Stock

STUDIENKOMMISSION

UNIVERSITÄT INNSBRUCK
14. NOV. 1985
eingel. am: 2794/4-St/U-185
Zahl: Mehr
Ruffzeit: 11

An das
Präsidium des Nationalrates

im Dienstweg

Zl. 2794/4-St/U.1/85 15.11.85

Gesehen und vorgelegt.

Beim Rektorat
der Universität Innsbruck

eingelangt am: 12. Nov. 1985

Zahl: 124/185
Gru

Betrifft: GZ 68 216/4-15/85 v. 2.7.85
Rektor

Stellungnahme der Studienkommission der STR
Psychologie zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
gesetz über geisteswissenschaftliche und natur-
wissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Stw...

72

85

Datum: 12. NOV. 1985

Verf. d. 22. NOV. 1985

gok
Stw...

Sehr geehrte Damen und Herren des Präsidiums!

In der Anlage sende ich Ihnen die von der hiesigen Studien-
kommission der Studienrichtung Psychologie am 6. November 1985
verabschiedete Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und natur-
wissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

Wir hoffen, daß diese Stellungnahme in Ihren Beratungen über
die endgültige Fassung des Gesetzes Berücksichtigung finden
kann.

Hochachtungsvoll

[Handwritten Signature]

(Vorsitzender
der Studienkommission)

INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE
der Universität Innsbruck

Austria
A-6020 Innsbruck, Peter-Mayr-Straße 1a
Tel. (05222) ~~33661~~ 724

Studienkommission

Neue Adresse:
Innrain 52 / IV. Stock
6020 Innsbruck

Innsbruck, am 1985-11-05

Stellungnahme der Studienkommission der Studienrichtung
Psychologie der Universität Innsbruck zum Entwurf des
Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und natur-
wissenschaftliche Studienrichtungen (GNStG)

Die nachfolgende Stellungnahme umfaßt zwei Teile.

Der erste Teil enthält drei Punkte mit allgemeinen Stellungnahmen zum Gesetz. Im zweiten Teil werden Änderungsvorschläge und Stellungnahmen in der Reihenfolge der Paragraphen aufgeführt.

Teil 1

1. Verlängerung der Begutachtungsfrist bis zum Erlaß des neuen AUSTG.

Das GNStG ist dem Allgemeinen Universitäts-Studiengesetz (AUSTG) dem Rang nach untergeordnet. Im Begutachtungsverfahren zum AUSTG im Laufe dieses Sommers sind eine Reihe von Mängeln in diesem Gesetzesvorschlag sichtbar geworden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch noch nicht klar, welche Änderungsvorschläge in die Endfassung des AUSTG aufgenommen werden. Aus diesem Grund erscheint es unerlässlich, die Begutachtungsfrist für das GNStG bis zum Erlaß des AUSTG zu verlängern. Nur so können Änderungsvorschläge zum GNStG im Detail auf das AUSTG abgestimmt werden.

2. Festlegung von Studiendetailfragen auf einer zu hohen Ebene der Gesetzeshierarchie.

Von Seiten des Gesetzgebers besteht offenbar die Tendenz, möglichst viele Studiendetailfragen auf einer möglichst hohen Gesetzesebene festzuschreiben. Eine derartige Vorgehensweise, in der sehr verschiedenartige Fächer wie z.B. Klassische Archäologie, Physik und Psychologie durch allgemeine Studienregelungen verbunden werden müssen, führt

- 2 -

unseres Erachtens zu einer Aufgabenstellung, die unlösbar ist. So können weder die Charakteristika der unterschiedlichen Wissenschaftsgebiete, noch deren spezielle Fachentwicklungen, noch örtliche Institutsgegebenheiten hinreichend berücksichtigt werden. Dies begrenzt flexible Anpassungen in der Lehre und der Forschung in unnotwendiger Weise und fördert zugleich die Verschulung der Universitäten. (Nicht zuletzt aus solchen Gründen wurde in den Universitätsgesetzgebungen unserer Nachbarländer von solchen allgemeinen fächerübergreifenden Regelungen abgesehen.)

Deutlich wird dieser Punkt z.B. in § 7 Abs. 4, in dem die Bestimmungen von Prüfungsnoten formal und allgemein geregelt wird. Fragen solchen Inhalts sollten den Studienordnungen überlassen bleiben, in denen Lösungen formuliert werden, welche fachspezifisch angepaßt sind. Regelungen, die in den Studienordnungen möglich sind, sollten dort und nicht bereits auf einem höheren Gesetzesniveau erfolgen.

Eine inhaltlich ähnliche Kritik wurde von uns bereits zum Vorschlag des neuen AUStG weitergeleitet. Sie wird hier wiederholt, da im Vorschlag zum GNStG weitere Formulierungen mit dieser einengenden Tendenz enthalten sind.

3. Übergangsvorschriften.

Der Gesetzesvorschlag zum GNStG sollte durch eine Formulierung mit Übergangsvorschriften ergänzt werden. Darin sollte enthalten sein, daß Studierende, die noch nach der jetzt gültigen Fassung des Gesetzes ihr Studium begonnen haben, dieses auch danach beenden, bzw. freiwillig in die neue Ordnung übertreten können.

Teil 2

§3 (2) Es soll ein Satz eingefügt werden, aus dem hervorgeht, daß Empfehlungen der Studienkommission(en) jener Studienrichtung(en), aus der (aus denen) das gewählte Fach (die gewählten Fächer) entnommen wird (entnommen werden), zu berücksichtigen sind.

Begründung: In der Absprache mit den betroffenen Studienrichtungen soll eine sinnvolle Kombination von Fächern oder Fächerteilen gefunden werden, die das Studium der ersten Studienrichtung unterstützt. Zugleich soll dadurch eine bessere Koordination der Lehre in den von der "Fächerbündelung" einbezogenen Studienrichtungen erreicht werden.

Der zweite Satz soll heißen:

"Das Ansuchen hat das geplante Studienprogramm jeweils getrennt für den ersten und zweiten Studienabschnitt zu enthalten."

Begründung: Eine angemessene Planung des zweiten Studienabschnittes ist erst auf dem Hintergrund des Fortganges und der Erfahrungen im ersten Studienabschnitt möglich.

Es soll ein Satz eingefügt werden, aus dem hervorgeht, daß ein Studienprogramm das gewählte Fach (die gewählten Fächer) und dessen (deren) Stundenausmaß(e) enthält.

- 4 -

§6 (2) Der erste Satz soll heißen:

"Nach Wahl des ordentlichen Hörers ist über den Stoff der gemäß §15 Abs.5 AHStG einzurichtenden Lehrveranstaltungen, welche die Fachgebiete der Studienrichtung (der ersten Studienrichtung), wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertiefen oder je nach Eigenart der Studienrichtung in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfassen, spätestens bis zur Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung eine Vorprüfung abzulegen."

§7 (3) Der erste Satz soll heißen:

"Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (§ 16 Abs.1 a,c bis j AHStG), so kann die Teilprüfung in den den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abgelegt werden.

Begründung: In der Formulierung des Entwurfs entfällt die Möglichkeit einer Teilprüfung in der bisherigen Form.

§8 (1) Der Absatz soll heißen:

"In der Diplomarbeit ist als Thema ein wissenschaftliches Problem der gewählten Studienrichtung, in den Fällen des §3 Abs.1 und 4, der ersten Studienrichtung zu bearbeiten."

§8 (2) Der erste Satz soll heißen:

"Der ordentliche Hörer das Recht, das Thema der Diplomarbeit, sowie die Art der Durchführung, als Hausarbeit oder als Institutsarbeit, vorzuschlagen und einen für das der Studienrichtung bzw. Teile derselben entsprechende Fach habilitierten Hochschullehrer um die Betreuung zu ersuchen oder das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen dieser Hochschullehrer auszuwählen."

- §8 (3) Der letzte Satz soll allgemeiner formuliert werden, da sich begründete Abweichungen für verschiedene Studienrichtungen aus unterschiedlichen Untersuchungsnotwendigkeiten herleiten lassen. (Für die Studienrichtung Psychologie können z.B. bestimmte Probandengruppen nur zeitlich begrenzt verfügbar sein.)
- §9 Die bisher gültige Möglichkeit, den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung in Form von Prüfungsteilen von Teilprüfungen abzulegen, soll beibehalten werden. Ein entsprechender Querverweis (wie bisher in §9 Abs.7: "Die Bestimmungen des §7 Abs.3 und 5 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.") soll dem §9 hinzugefügt werden.
- §9 (6) Die bisherige Formulierung soll so abgeändert werden, daß ein Fächertausch gegen Wahlfächer derselben Studienrichtung, gegen Prüfungsfächer derselben Studienrichtung oder gegen Prüfungsfächer anderer Studienrichtungen (Studienzweige) möglich wird. Auf diesbezügliche einstimmige Beschlüsse der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Psychologie (Sitzungen vom 26.6.1985 und 22.10.1985) wird verwiesen.
- §14 Da dieser Studienkommission bisher keine Erfahrungen mit den gegenwärtigen Regelungen für die Doktoratsstudien vorliegen, wird zu den Änderungsvorschlägen des Entwurfes zu einem späteren Zeitpunkt Stellung genommen.
- §15 Folgender Satz soll eingefügt werden:
"Absolventen der Studienrichtung Psychologie sind berechtigt, zusätzlich die Berufsbezeichnung: "Diplompsychologe" zu führen."
Auf einen diesbezüglichen einstimmigen Beschluß der Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Psychologie (Sitzung vom 22.10.1985) wird verwiesen.

- 6 -

§7 (4) In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf des Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes (AUSStG) vom 24. 7. 1985 (Abschnitt 1, Ziffer 3!):

"Zu enge Festlegung der Benotungsmöglichkeit zeugnispflichtiger Lehrveranstaltungen (§33 AUSStG):

Im Gesetzesentwurf ist als einzige Möglichkeit vorgesehen, den Erfolg der Teilnahme an zeugnispflichtigen Lehrveranstaltungen mit den Noten der 5-stufigen Skala zwischen "sehr gut" und "nicht genügend" zu beurteilen. Dies schließt andere Beurteilungsarten aus und engt zugleich den Spielraum für die Wahl von Organisationsformen in Lehrveranstaltungen ein. Insbesondere in Lehrveranstaltungen, in denen von Studierenden in kleinen Gruppen ein Thema oder eine Untersuchung erarbeitet wird (z.B. Praktika), sollte die Möglichkeit gegeben sein, eine Beurteilung mit den Stufen "mit positivem Erfolg bestanden" und "nicht bestanden" vornehmen zu können. Eine solche Regelung ist vor allem für Studienrichtungen unverzichtbar, in denen Lehrveranstaltungen von einer großen Teilnehmerzahl besucht werden und die in empirisch-praktische Untersuchungsmethoden einführen müssen, wie z.B. die Studienrichtung Psychologie.

In welchen Lehrveranstaltungen diese zweistufige Skala zur Beurteilung verwendet werden kann, sollten die Studienpläne regeln.

Darüberhinaus sollte erwogen werden, ob die 5-stufige Notenskala nicht generell auf eine 3-stufige reduziert werden soll, um so Ungerechtigkeiten bei der Beurteilung zu mindern. Änderungen in der Beurteilungsskala müssten entsprechende Änderungen in den Bestimmungen der Studienförderung nach sich ziehen."

(Mit Ausnahme des Änderungsvorschlages zu §9 wurden alle hier angeführten, jeweils als Antrag formulierten Änderungsvorschläge zum Entwurf des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen einstimmig angenommen.)